

5 Berücksichtigung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltene Auswirkungsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Nr. 11 / DE 5328-305 durch das Straßenbauprojekt verursacht werden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Eine Neubearbeitung der FFH-Verträglichkeitsstudie ist auch an dieser Stelle unumgänglich.

5.1 Falsche Abgrenzung des FFH-Gebietes Nr. 111 / DE 5328-305 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“, Teilgebiet „Erlensee und Maiwiesen“

5.1.1 Gebietsmeldung

Im Juli 2003 wurde durch das TMLNU eine Nachmeldung von FFH-Gebieten vorbereitet. Nach der üblichen Beteiligungsrunde erfolgte zum 28.05.04 die Nachmeldung von FFH-Gebieten. Hierzu gehört das FFH-Gebietes Nr. 111 / DE 5328-305 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“. Dieses FFH-Gebiet setzt sich aus dem Flusslauf der Werra sowie größeren angrenzenden Teilflächen zusammen. Vom Vorhaben betroffen ist der Flusslauf der Werra sowie das Teilgebiet 111j (während des Beteiligungsverfahrens 111h) „Erlensee und Maiwiesen“.

In Thüringen existiert weder flächendeckend noch für die Mehrzahl der FFH-Gebiete eine Kartierung der FFH-Lebensraumtypen. Die Auswahl und Abgrenzung der FFH-Gebiete erfolgte nur durch Zuordnung von Ergebnissen der CIR-Offenlandkartierung und der nachfolgenden Offenland- sowie Wald-Biotopkartierung. Eine Zuordnung zwischen den Biotoptypen des Thüringer Biotoptypenschlüssels und den FFH-Lebensraumtypen ist nicht immer eindeutig möglich. Dies gilt insbesondere für den FFH-Lebensraumtyp „artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes“ (6510).

Im Bereich des Erlensees liegt nach unseren Erkenntnissen keine Kartierung der Lebensraumtypen vor. Für eine korrekte Abgrenzung hätte wenigstens hilfswise die Kartierung von LINSENMEYER herangezogen werden müssen. Karte 5-1 zeigt die Verteilung von FFH-Lebensraumtypen in der Bad Salzunger Werraau innerhalb des geplanten NSG Erlensee/Salzwiesen. Die Darstellung beruht auf einer genauen pflanzensoziologischen Kartierung durch LINSENMEYER¹. Es sind die Pflanzengesellschaften dargestellt, die aufgrund ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung den FFH-Lebensraumtypen entsprechen (siehe Tabelle 5-1).

Lebensraumtyp	Pflanzengesellschaften der Kartierung von LINSENMEYER
Salzwiesen des Binnenlandes (*1340)	Potentilletum anserinae Agrostis alba-Juncus gerardi-Assoziation Juncetum gerardi Bolboschoenetum maritimi
Natürliche eutrophe Seen (3150)	Erlensee
Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation (3260) Flüsse mit Schlammhängen (3270)	[in der Werra keine Kartierung, daher keine Darstellung]

¹ LINSENMEYER (1994): Karte B

feuchte Hochstaudenfluren (6430)	Convolvulion-Gesellschaft [unmittelbar am Werraufer keine exakte Kartierung, daher dort keine Darstellung]
extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510)	Arrhenatheretum eliatoris typicum Arrhenatheretum eliatoris sanguisorbetosum Arrhenatheretum eliatoris cirsietosum
Auenwälder mit Erle und Esche (*91E0)	[unmittelbar am Werraufer keine exakte Kartierung, daher keine Darstellung]
Stechginster und Calluna-Heiden (4030; nicht im Standard-Datenbogen)	Calluna-Heide

Tabelle 5-1: Zuordnung von kartierten Pflanzengesellschaften zu FFH-Lebensraumtypen

Wie die auf der Kartierung von LINSENMEYER beruhende Karte 5-1 zeigt, wurde etwa die Hälfte der vorhandenen Lebensraumtypen, die sich in besonders gutem Erhaltungszustand befinden, bei der Gebietsabgrenzung außen vor gelassen. Die fehlerhafte Zuordnung von Biotoptypen der CIR-Kartierung zu Lebensraumtypen im Vorfeld der Gebietsmeldung ergab in Verbindung mit der bloßen Übernahme der Abgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes für das FFH-Gebiet eine falsche Abgrenzung, die keinen naturschutzfachlichen Kriterien genügt.

5.1.2 Rechtliche Kriterien

Zur Auswahl und Abgrenzung von FFH-Gebieten hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt: „Es ist höchst zweifelhaft, ob einem Mitgliedstaat der EU bei der Auswahl der der EU-Kommission gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL zu meldenden Schutzgebiete ein politisches Ermessen zusteht. Art. 4 FFH-RL - in Verbindung mit den Anhängen I bis III - gibt es für die Annahme eines nationalen Auswahlermessens nach Maßstäben politischer Zweckmäßigkeit keinen Anhalt.“² Das Gericht führt im Urteil weiter aus: „Den Mitgliedstaaten ist es indes versagt, für die Phase der Auswahl ihrerseits einschränkende Kriterien hinzuzufügen. Das würde geschehen, wenn die Mitgliedstaaten bereits während der Phase der Gebietsauswahl ihre Interessen der wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Entwicklung den Vorrang vor dem Lebensraum- und Artenschutz einräumen würden.“ Eine vorangegangene vorläufige Sicherstellung als Naturschutzgebiet bekräftige eher die Annahme eines meldepflichtigen Gebietes. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht weiter fest: „Die Herausnahme einer Fläche aus einem als im übrigen als schützenswert angesehenen Gebiet von anerkanntermaßen hoher ökologischer Wertigkeit steht in der Gefahr, die eher formale Phase der Unterschutzstellung mit der des maßgeblichen Schutzregimes zu verwechseln.“

Diese Rechtsprechung hat das Gericht in einer anderen Entscheidung konkretisiert: „Eine Gebietsmeldung kann unterbleiben, wenn dies gemessen an den Kriterien des Anhang III (Phase 1) ... fachwissenschaftlich vertretbar ist.“³ Allerdings hat es das Freihalten von Korridoren in Natura 2000-Gebieten, so dass bestimmte Projekte mit den Gebieten nicht unmittelbar in Berührung kommen, unmissverständlich als rechtsfehlerhaft qualifiziert.⁴

² BVerwG, Urteil vom 19.05.1998 – 4 A 9.97 -

³ BVerwG, Urteil vom 31.01.2002 – 4 A 15.01 -

⁴ BVerwG, Urteil vom 14.11.2002 – 4 A 15.02 - und BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 – 4 A 28.01 - zitiert bei LAMBRECHT et. al. (2004)

5.1.3 Falsche Abgrenzung

Dass die in Karte 5-1 dargestellten Vorkommen des Lebensraumtyps 6510 den Kriterien des Anhang III der FFH-RL entsprechen, wurde bereits durch die Gebietsmeldung anerkannt. **Die Tatsache dass etwa die Hälfte der vorhandenen Lebensraumtypen, die sich in besonders gutem Erhaltungszustand befinden, bei der Gebietsabgrenzung außen vor gelassen wurden, lässt sich nicht naturschutzfachlich begründen.**

Allein die Tatsache, dass bereits der Meldevorschlag wie auch die abschließende Meldung eins zu eins die Abgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes Teilfläche K3 übernahm, ohne die fachlich ganz anders gelagerten Anforderungen der FFH-RL zu berücksichtigen, lässt den Schluss zu, dass hier andere als naturschutzfachliche Gründe eine Rolle gespielt haben. Für diese Annahme sprechen außerdem die bereits unter 4.1.4 erwähnten Umstände der Abgrenzung der Teilfläche K3 des Europäischen Vogelschutzgebietes. Es sei insbesondere nochmals auf die „Nachzeichnung“ geplanter Vorhaben durch die Gebietsgrenze hingewiesen (B 62 Werraquerung und Kiesabbau, siehe Karte 5-1).

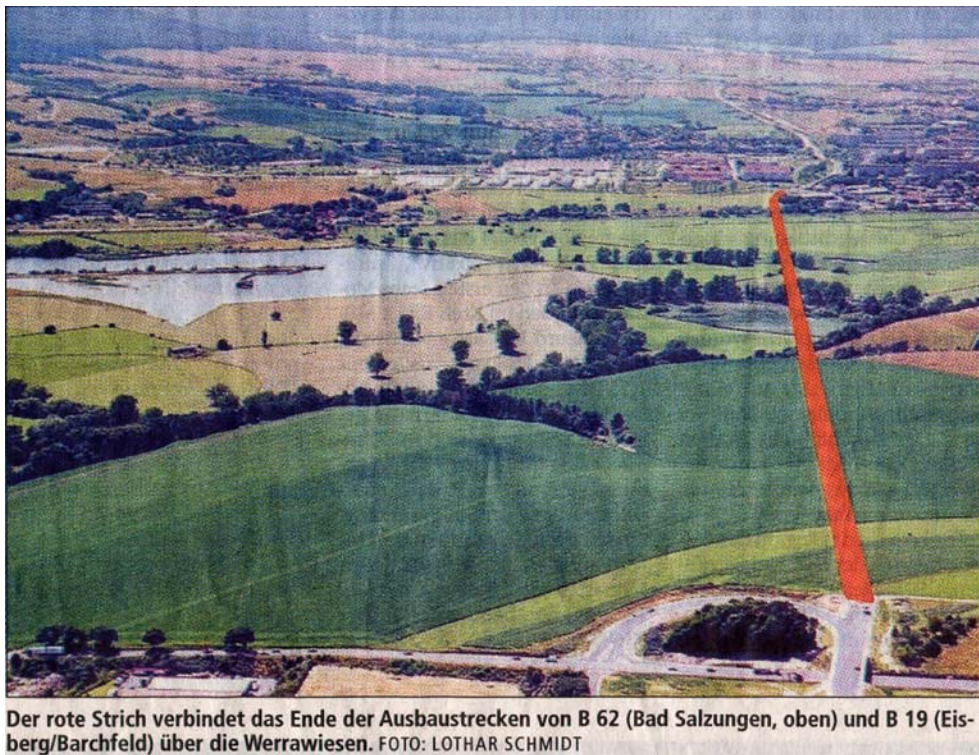


Abbildung 5-1: Extensive Wiesen westlich (rechts) des Ettmarshäuser Weges und im Neuroth sind klar von den intensiv genutzten Wiesen östlich (links) des Ettmarshäuser Weges unterscheidbar⁵

Nach unserer Auffassung drängt sich die Aufnahme der Bereiche

- zwischen jetziger FHH-Gebietsgrenze und Ettmarshäuser Weg,
- im Werrabogen in Benachbarung des FND Neuroth sowie
- im Auslauf der Witzelrodaer Schweiz

in ein kohärentes ökologisches Netz in Zusammenhang mit anderen, bereits unter förmlichen Schutz gestellten Gebieten auf. Das heißt auch: Die genannten Bereiche sind in das FFH-Gebiet zu integrieren und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

⁵ Foto aus: Brücke wird teuer, Freies Wort vom 23.10.2004

5.2 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Vorhaben

Für das FFH-Gebiet Nr. 111 / DE 5328-305 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ gelten laut Standarddatenbogen⁶ folgende Erhaltungsziele:

- Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL
 - Salzwiesen des Binnenlandes (*1340)
 - oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer (3140)
 - natürliche eutrophe Seen (3150)
 - Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation (3260)
 - Flüsse mit Schlammbänken (3270)
 - Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*6210)
 - artenreiche Borstgrasrasen montan (*6230)
 - feuchte Hochstaudenfluren (6430)
 - extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510)
 - Berg-Mähwiesen (6520)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
 - Kalkschutthalden (*8160)
 - Natürliche Kalkfelsen (8210)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Waldmeister-Buchenwald (9130)
 - Kalk-Buchenwälder (9150)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (*9180)
 - Auenwälder mit Erle und Esche (*91E0)
 - bodensaure Fichtenwälder (9410)
- Arten nach Anhang II FFH-RL
 - Gelbbauchunke
 - Kammmolch
 - Westgroppe
 - Bachneunauge
 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
 - Mopsfledermaus
 - Bechsteinfledermaus
 - Großes Mausohr
 - Kleine Hufeisennase

5.2.1 Beeinträchtigungen des gemeldeten FFH-Gebietes

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet werden zahlreiche der Erhaltungsziele nicht betrachtet.⁷

Die pauschale Aussage, **Schlammbänke (LRT 3270)** seien an der Werra im betroffenen Abschnitt nicht vorhanden, ist falsch. Trotz erhöhten Wasserstandes infolge des Wehres Allendorf schwankt der Wasserstand in der Werra beträchtlich. Gerade im Bereich von Gleithängen im Umfeld des FND-Neuroth konnten vom Naturschutzbund Deutschland auch Schlammbänke festgestellt werden.

⁶ TMLNU (2005)

⁷ IPU (2006c)

Auswirkungen auf den **Erlensee als Lebensraumtyp natürliche eutrophe Seen (3150)** werden entgegen der Ankündigung in der Verträglichkeitsstudie nicht im Zusammenhang mit der Betrachtung von Auswirkungen auf die flutende Wasserpflanzenvegetation näher beleuchtet.

Die Straßenabwässer werden offensichtlich zum größten Teil in den Erlensee eingeleitet. Die FFH-Verträglichkeitsstudie geht davon aus, dass die Schadstoffe zum größten Teil auf den Böschungen und Mulden verdunsten, versickern und sich absetzen, bevor sie in die Gräben gelangen. Verdunstungsfähige Schadstoffe sind jedoch nur in untergeordneten Mengen vorhanden. Abgesetzte Stoffe werden bei Starkregenereignissen abgeschwemmt und zumindest verzögert weiter transportiert. Da es im LBP heißt, dass die Straßenabwässer gefasst und über Kaskaden den Mulden zugeführt werden, kann auf den Böschungsflächen auch nichts versickern. In den Mulden versickernde Schadstoffe werden durch den Grundwasserzug unter dem extra durchlässig gestalteten Dammbauwerk hindurch in das Gebiet eingetragen. Unter Umständen werden die Bodenporen im Bereich der Mulden ohnehin durch das Gemisch aus Feinstaub, Reifenabrieb, Öl und ähnlichem teilweise verschlossen, so dass die Versickerung eingeschränkt ist und die Stoffe direkt in die Gräben weiter transportiert werden.

In Bezug auf die Salzbelastung wäre es zudem unzulässig von der festgestellten Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen der flutenden Wasserpflanzenvegetation auf die Situation im Zusammenhang mit dem Erlensee zu schließen. Der See wird z.B. im Falle eines Salzeintrags nur von den Entwässerungsgräben durchflossen. Der Verdünnungseffekt ist nicht mit dem in der Werra ($NQ = 1,5 \text{ m}^3$) vergleichbar.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf **extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510)** wurde in der Verträglichkeitsstudie lediglich das Band hoher Wirkintensität (50 m) bei Lebensräumen mittlerer Empfindlichkeit betrachtet. Die Einordnung des Lebensraumtyps in die Kategorie „mittlere Empfindlichkeit“ mag noch im gutachterlichen Ermessen liegen. Allerdings hätte bei einem hochgradig schutzwürdigen Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie schon aus Vorsorgegründen mindestens das Band mittlerer Wirkintensität (150 m) berücksichtigt werden müssen. Unter diesen Annahmen ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung eines nur teilweisen Funktionsverlustes der betroffenen Flächen, die Bagatellgrenze für eine erhebliche Betroffenheit⁸ von 24 m² bei weitem überschritten wird.

Die Aussage der Verträglichkeitsstudie, der betroffene Flächenanteil läge „relativ isoliert am östlichen Rand des Gesamtlebensraumes“, ist ebenfalls falsch. Der betroffene Lebensraum liegt allenfalls im Bezug auf die willkürliche Angrenzung des FFH-Gebietes am östlichen Rand, im Bezug auf den Gesamtlebensraum, aber weder am Rand noch isoliert.

In der Verträglichkeitsstudie gänzlich unberücksichtigt blieb die Gefahr einer Nutzungsaufgabe oder Nutzungsänderung (Beweidung statt Mahd) infolge der weiteren Zerschneidung ungünstigerem Flächenzuschnitt (spitze Winkel) der Mähwiesen.

Weitgehend unberücksichtigt bleibt die mögliche Beeinträchtigung charakteristischer Arten. Zwar wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet bezüglich der Vogelarten auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet. Deren Ergebnisse sind aus unserer Sicht jedoch fehlerhaft (z.B. Lärmgrenzwert, vgl. Kapitel 4.2.1). Zu Auswirkungen auf die ebenfalls sehr lärmempfindlichen Heuschrecken (Maskierung leiser Zirpgeräusche) finden sich keinerlei Aussagen. Dabei sind für die Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) als charakteristische Art feuchter Flachlandmähwiesen zahlreiche Nachweise aus dem Erlenseegebiet vorhanden.⁹

Bei einigen Arten, die zunächst in die Betrachtung eingehen, wird ähnlich wie bei Vogelarten (vgl. 4.2.1) eine Relevanz aufgrund der Tatsache ausgeschlossen, dass die Arten im Rahmen

⁸ TRAUTNER et. al (2004)

⁹ LINSENMEYER (1993)

einer Kurzzeiterfassung nicht nachgewiesen werden konnten (z.B. Mopsfledermaus). Für einige Arten stellt der Naturraum einen geeigneten Lebensraum dar (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Es wurde jedoch offensichtlich nicht geprüft, ob die Art im Untersuchungsraum vorkommt (z.B. mittels geeigneter Kartiermethoden).

Bei den Fischarten Westgroppe und Bachneunauge wird mit Verweis auf ein mutmaßliches Fehlen der Art im Untersuchungsraum auf eine nähere Betrachtung verzichtet. Sollten die Arten auf eine „Kleinräumigkeit des Gewässerbettes“ angewiesen sein, wie sie bei Gewässern naturgemäß nur im Oberlauf vorkommt, wäre die Meldung des FFH-Gebietes für diese Art in Frage zu stellen. Die TLUG stellte jedoch im Steckbrief für das Gebiet 111 fest: „Der Thüringer Werra-Abschnitt mit seinen aus dem Thüringer Wald und der Rhön zufließenden Nebengewässern Schleuse, Biber, Hasel, Schmalkalde, Herpf, Katzbach und Rosabach ist für Westgroppe und Bachneunauge der größte zusammenhängend besiedelte Bereich in Thüringen. Dieser ist zudem namentlich von den EU-Experten als für den Fischartenschutz in Deutschland bedeutsames Thüringer Fließgewässer-System bewertet worden. Er wurde ausdrücklich zur Aufnahme in die FFH-Gebietskulisse empfohlen.“¹⁰ Daraus folgt, dass die genannten Fischarten unabhängig von aktuellem Vorkommen im gesamten Abschnitt als Erhaltungsziele gelten. In den fischfaunistischen Leitbildern für Thüringen¹¹ sind die beiden Arten in der Werra bis zur Landesgrenze Hessen als fließgewässertypisch mit hohen Dominanzen in der Gewässerfauna dargestellt. Vorkommen wurden auch durch Begleituntersuchungen belegt. Auf alle Fälle müssen im gemeldeten Gewässerabschnitt Bedingungen erhalten werden, die einen guten Erhaltungszustand der Arten ermöglichen. Ob die Schadstoffeinträge dieses Ziel ermöglichen, wird in der Verträglichkeitsprüfung nicht untersucht und darf bezweifelt werden.

Im Rahmen des LBP für die damalige Variante 3d wurde auch 2001 die Artengruppe der Fledermäuse erfasst. Neben dem Großen Mausohr wurde auch die Bechsteinfledermaus im Trassenkorridor 3d nachgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, wie für die Variante 1a abgeleitet wurde, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser beiden Arten, die in der FFH-RL im Anhang II geführt werden, ausgeschlossen werden können.

5.2.2 Beeinträchtigungen nachzumeldender Teile des FFH-Gebietes

FFH-Lebensraumtypen artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510) in besonders guter Ausprägung außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes gehen durch direkte Bebauung auf einer Länge von 220 m verloren. Der geschätzte Flächenumfang beträgt ca. 1 ha. Ein weiterer Funktionsverlust entsteht durch randliche Beeinträchtigungen und zu erwartende Nutzungsaufgabe oder Nutzungswandlung (Intensivierung auf Beweidung infolge gleichen Viehbesatzes auf geringer Fläche) auf Restflächen zwischen Werra und Witzelrodaer Schweiz.

Am Talausgang der Witzelrodaer Schweiz gehen Calluna-Heiden (LRT 4030) auf einer Baulänge von ca. 50 m verloren (siehe Abbildung 6-2).

¹⁰ TLUG (2003)

¹¹ Bauhaus-Universität-Weimar (2004)

5.3 Zusammenfassung und Konsequenzen für das Vorhaben

Die vorgelegte Verträglichkeitsprüfung weist gravierende Lücken auf. Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf Erhaltungsziele (im Wirkraum vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL), wurden für einige Erhaltungsziele gar nicht (z.B. 3150) und für andere Erhaltungsziele (z.B. Westgroppe) unzureichend untersucht.

Der EuGH hat im Gegensatz hierzu die besonderen Anforderungen an die Wirkungsprognose zur Abschätzung der Erheblichkeit bekräftigt, die Sicherheit darüber geben muss, dass keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele erfolgt (siehe auch 4.3).¹²

Die Studie ist nicht in der Lage derartige Zweifel auszuräumen. Nach unserer Einschätzung sind sowohl bei untersuchten als auch bei nicht untersuchten Wirkungen des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen folgender Erhaltungsziele zu erwarten:

- eutrophe Seen (3150)
- extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510)
- Calluna-Heiden (LRT 4030)

Für einige Erhaltungsziele kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, da die Prüfung möglicher Auswirkungen durch den Vorhabensträger mangelhaft ist:

- Schlammbanken (LRT 3270)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Westgroppe und Bachneunauge
- Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus

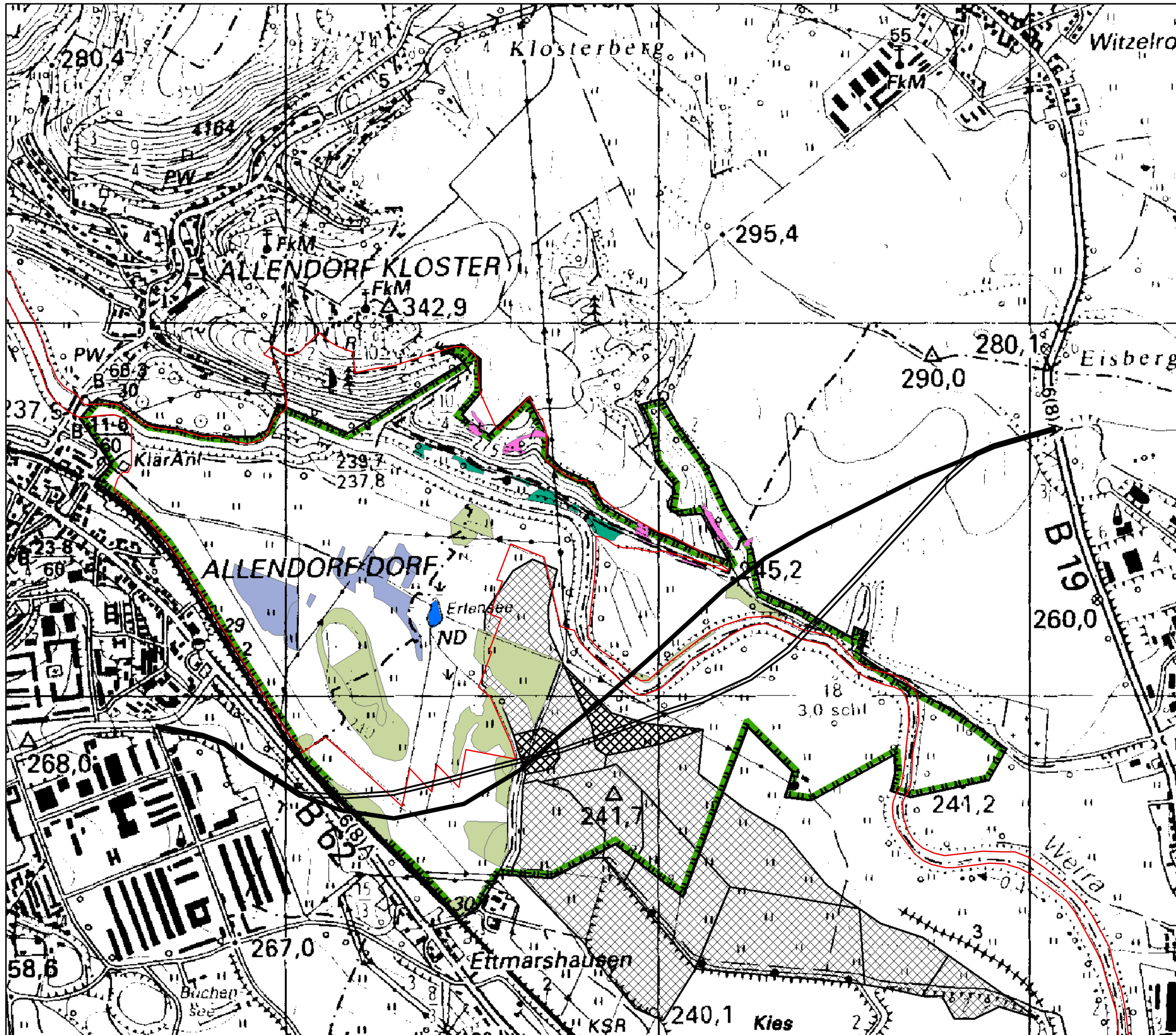
Die deutsche Praxis einer sparsamen Meldung nur der wertvollsten Bereiche bewirkt gleichzeitig niedrige Erheblichkeitsschwellen. Das Vorhaben ist daher nach § 26b Abs. 3 ThürNatG bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht in dieser Form zulässig.

Zwar ist nach § 26b Abs. 4 ThürNatG bzw. § 34 Abs. 3 BNatSchG eine Zulassung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass „zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht bestehen.“ Da eine Alternativenprüfung nicht erfolgte, ist die notwendige Voraussetzung nicht gegeben.

Die Alternative (Trassenvariante 1) würde zumindest im nördlichen Teil der Werraau eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen. Im südlichen Teil wären jedoch trotzdem Maßnahmen zur Schadensminimierung erforderlich.

Als Maßnahmen zur Schadensminimierung kommen je ein Brückenbauwerk mit Lärmschutzmaßnahmen zwischen Bau-km 0+500 und 1+100 sowie zwischen Bau-km 1+300 und 1+850 zur Verhinderung stofflicher Einträge und von Lärmimmissionen in Frage.

¹² EuGH, Urteil vom 07.09.2004 – Rs C 127/02 – Nr. 4



- ### Legende
- FFH Gebiet
 - Trassenvarianten B 62**
 - Variante 1
 - Variante 1a
 - FFH-Lebensraumtypen**
 - Salzwiesen - *1340
 - Eutrophe Seen - 3150
 - Heide - 4030
 - Feuchte Hochstauden - 6430
 - Artenreiche Mähwiesen - 6510
 - geplantes NSG
 - planfestgestellte Abbaufelder
 - davon Felder C' + E'

Quellen:
 Zuordnung der Pflanzengesellschaften
 aus LINSEMEYER 1994: Zustands-
 erfassung und Bewertung eines
 Naturschutzgebietes, Karte B:
 Pflanzensoziologische Karte;
 TMLNU: Abgrenzung FFH-Gebiete;
 Planungsbüro Henning (1999): UVS

Karte 5-1
 FFH-Gebiet und vorkommende
 FFH-Lebensraumtypen
 1:10.000